

Ungewissheit der Zukunft in der Wirtschaftstheorie

- Aus Sicht der Neuen Institutionenökonomik -

(Vortragsfassung2)

Rudolf Richter

Ich spreche über ein Forschungsgebiet, auf das ich vor 35 Jahren als frischgebackener Herausgeber der *Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft* stieß: die sog. **Neue Institutionenökonomik**. Ich tue das in großer Dankbarkeit gegenüber Christian Kirchner der mir in vielfältiger Weise half, die sich auf diesem Gebiete entwickelnde Literatur für die Zeitschrift nutzbar zu machen. Ich denke dabei vor allem an seinen unermüdlichen Einsatz als Referent und Diskutant auf den von Eirik Furubotn und mir organisierten jährlichen Wallerfangen-Konferenzen.

1. Das Problem

Gegenstand der Neuen Institutionenökonomik ist die ökonomisch-rationale Begründung der inneren Ordnung von Institutionen – sowohl privater als auch öffentlich-rechtlicher. Auslöser dieser Entwicklung war ein zunächst wenig gelesener Artikel von Coase (1937), der erst nach 1960 allgemeine Aufmerksamkeit erregte und sich mit der Frage beschäftigt, wieso es in einer Marktwirtschaft - in der die Allokation der Ressourcen über Konkurrenzpreise erfolgt – so viele Nicht-Markt Allokationssysteme gibt: die Unternehmen. Den Grund dafür sah Coase in den Kosten der Marktbenutzung, den später so bezeichneten **Transaktionskosten**.

In diesem Vortrag möchte ich einen weiteren Grund für das Bestehen von Nicht-Marktorganisationen hervorheben: **das Problem der Ungewissheit der Zukunft**. Unternehmen sind soziale Konstrukte, die uns helfen, mit der **Ungewissheit der Zu-**

kunft fertig zu werden. Kein wirtschaftlicher Planer/Investor kann in die Zukunft seiner Geschäfte genau vorhersehen. Selbst für alles Geld der Welt kann er das nicht tun – die Höhe der Transaktionskosten ist hier als Entscheidungskriterium nicht mehr anwendbar. Die klassische und neoklassische Wirtschaftstheorie geht dem **Problem der Ungewissheit der Zukunft** aus dem Wege, indem sie vollkommene Voraussicht annimmt. Keynes verspottet deshalb die Klassik als „...eine der höflichen Techniken, die versuchen, sich mit der Gegenwart zu beschäftigen unter Vernachlässigung der Tatsache, dass wir über die Zukunft nur wenig wissen.“

Unter Ungewissheit der Zukunft wird die Tatsache verstanden (schärfer formuliert), dass wir „heute“ nicht alle relevanten stochastischen Variablen der Zukunft kennen und deshalb noch nicht einmal in der Lage sind, subjektive Wahrscheinlichkeitsverteilungen über zukünftige Zustände der Welt zu bilden.¹ **Das neoklassische Konzept der Effizienz** - also der Maximierung einer Zielfunktion unter Nebenbedingungen - **ist hier nutzlos.**

Nun gibt es in unserem stark spekulativen Fach kaum einen wirklich neuen, grundlegenden Gedanken, der nicht schon früher einmal gedacht wurde. So befasste sich z.B. schon David Hume in seinem 1739/40 erschienen *Traktat über die menschliche Natur* ausführlich mit dem Problem der Ungewissheit der Zukunft. Wenn der einzelne nicht weiß, was ihm die Zukunft bringt – so Hume – dann hilft ihm die Zusammenarbeit mit anderen unter Beachtung geeigneter **Verhaltensgrundsätze** – im vorliegenden Fall: einer geeigneten **Wirtschaftsordnung**. Hume stellt dafür seine drei **Grundsätze des Naturrechts** heraus. Sie dienen als Eckpunkte eines - durch die „natürliche Kraft“ individueller Eigeninteressen gesteuerten - sich **selbst durchsetzenden** Sozialsystems. Die in der neoklassischen Literatur vernachlässigten wirtschaftlichen **Anreizwirkungen** von **Eigentum, Vertrag und Haftung** kommen bei Hume zum Tragen.

Die Neue Institutionenökonomik in ihren verschiedenen Varianten – vor allem der älteren **Property - Rights - Analyse** und der späteren **Vertragstheorie von Williamson** - kommt auf diese alte, „**vor-Ricardianische**“ Denkweise zurück. In Deutschland allerdings fand dieser Rückgriff auf die alte Klassik etwas früher statt als in den USA - durch die **Vertreter der Freiburger Schule**, darunter **Walter Eucken** (1940). Die Neue Institutionenökonomik und die Public Choice Theorie (ihre politökonomische Schwester) entwickelten sich dagegen in den USA erst in der 1960er Jahren. Da lagen bereits die wirtschaftspolitischen Erfolge der deutschen **Ordnungspolitik** (das deutsche „Wirtschaftswunder“) ein Jahrzehnt zurück und begann sich Westdeutschland dem Keynesianismus zuzuwenden. Im **Unterschied zur Ordnungspolitik** ist jedoch der analytische Stil der Neuen Institutionenökonomik **nicht allein auf die Wirtschaftsordnung des Staates** und seine Wirtschaftspolitik abgestellt, sondern auch auf die sich im Rahmen privater Verträge entwickelnden **privaten Wirtschaftsordnungen**.

Zu den Pionieren dieses Denkansatzes gehört **Oliver Williamson** mit seiner **Transaktionskosten Ökonomik**. Im Unterschied zur **Wahlhandlungstheorie** der Neoklassik (der Frage nach dem nutzenmaximierenden Güterbündel) ist das zentrale Problem der TKÖ die Frage nach einer „anpassungseffizienten“ (North 1990) Gestaltung des Vertragsinhalts – also die Einsicht, dass im Markt nicht nur über Preis und Menge verhandelt wird, sondern auch über die organisatorische Gestaltung (**die innere Ordnung**) **des Vertrages** selbst – über seine „governance structure“ – in der Übersetzung von Frau Streissler - über das „**Überwachungs- und Durchsetzungssystem**“ des Vertrages.

Fassen wir soweit zusammen: Streng durchkalkulierte Langfristplanungen im Sinne der **Wahlhandlungstheorie** sind wegen der **Ungewissheit der Zukunft** nur von begrenztem Wert. Was zählt, ist die **Anpassungsfähigkeit (adaptive efficiency)** sozialer Systeme an das Unvorhergesehene. **Staatliche** und die sich entwickelnden **privaten soziale Ordnungen** einer

Wirtschaft sind von Bedeutung. Bewährt dafür hat sich eine allgemeine staatliche Ordnung auf Grundlage der **drei Grundsätze des Naturrechts** und dem Grundsatz der **Privatautonomie**. Beide: **positive Transaktionskosten und Ungewissheit der Zukunft** bewirken, dass die **Allokation der Ressourcen** nicht allein über **Märkte**, sondern auch über **Nichtmärkte** (wie Unternehmungen) erfolgt. Die Allokation der Ressourcen wird dabei sowohl durch staatliche als auch durch private Wirtschaftsordnungen (governance structures) gesteuert.

2. Gesetzliche Haftungsbeschränkung

Leider ist eine strikte Einhaltung der drei Grundsätze des Naturrechts kaum durchsetzbar – und auch nicht sinnvoll. So ermöglicht z.B. **gesetzliche Haftungsbeschränkung** eine breite Streuung nicht versicherbarer Unternehmensrisiken über den Markt.ⁱⁱ Aber Haftungsbegrenzung führt zur **Unterbrechung der Kette persönlicher Verbindlichkeiten** und damit zu einer Lücke in dem durch Eigeninteresse gesteuerten Rückkoppelungsmechanismus der kapitalistischen Wirtschaft. Geschlossen wird diese Lücke durch die gesetzliche **Etablierung von Nichtmärkten** – von „Räten“ - wie des Aufsichtsrats der AG. Die Anonymität des Konkurrenzpreis-Mechanismus wird dabei allerdings aufgegeben, Absprachen (monopolistische Praktiken) sind Tor und Tür geöffnet. Eucken (1952. 281) war deshalb entschiedener Gegner einer Aufweichung des Haftungsgrundsatzes.

3. Weitere Grenzen der Marktsteuerung

3.1 Terminmärkte für Güter

Ungewissheit der Zukunft erklärt auch, warum es nur wenige Terminmärkte für Konsumgüter gibt. Sie werden u.a. durch die vielen Unternehmungen ersetzt: die Manager der Produktions- und Handelsunternehmungen (**die „Unternehmer“**) treten sozusagen an die Stelle der **Terminhändler**. Gegenüber Terminhändlern haben sie den Vorteil, in das Marktgeschehen selbst (in die Verteilungsfunktionen ihrer Absatzchancen) direkt eingreifen zu können (und zu dür-

fen). Das geschieht im Wege der Werbung, durch Produktvariation, durch Organisation von Produktion und Absatz und andere Maßnahmen **qualitativer Konkurrenz**. Im Unterschied zum Glücksspieler ist dem Unternehmer das *corriger la fortune*ⁱⁱⁱ nicht nur erlaubt, es wird von ihm geradezu erwartet.

3.2 Hybride Formen

Es gibt nun nicht nur Märkte und Unternehmungen, sondern auch Mischungen aus „Markt“ und „Hierarchie“ – „**hybride Formen**“ wie sie Williamson nennt (Williamson 1996, 104 f.). Gemeint sind damit gewisse geschäftliche **Langfristbeziehungen** zwischen Markt und Hierarchie wie **Franchise Verträge**, langfristige Lieferverträge usw. Williamson (1985) benutzt in diesem Zusammenhang auch das Konzept des **relationalen Vertrags** (Macneil (1974), andere Autoren bevorzugen den spezielleren Begriff des **unvollständigen Vertrags** (Hart 1987, 752). Bei beiden handelt es sich um langfristige Verträge, die der Tatsache der **Unge- wissheit der Zukunft** (= unvollständiger Voraussicht) Rechnung tragen, indem sie **in ihren Vereinbarungen Lücken** für später nach Bedarf auszuhandelnde Kontingenzen lassen. **Relationale Verträge** im Sinne von Macneil sind darüberhinaus stark persönlichkeitsgebundene Langfristbeziehungen. In solchen Verträgen spielen **spezifische Investitionen** (in Produktionsanlagen, Spezialausbildungen) eine Rolle, also Investitionen in Anlagen, deren Marktwert entscheidend von der Einhaltung (Fortsetzung) des Vertrages abhängt. Sind die vertragspezifischen Investitionen der Parteien ungleich groß, dann hat diejenige Seite, die weniger oder nichts vorab investierte einen Anreiz, nach Vertragsschluss (**ex-post**) dem Vertragspartner anzudrohen, den Vertrag zu brechen – es sei denn er ist bereit, ihm vom erwirtschafteten Ertrag mehr abzugeben als bei Vertragsschluss vereinbart (= „**Holdup**“). Williamson spricht in dem Falle vom „**ex-post Opportunismus**“ einer Vertragspartei. Klagen vor Gericht sind teuer, ihr Ausgang ist wegen der meist schwierigen Beweislage problematisch. Williamson argumentiert, dass vorausschauende Parteien sich deshalb vor Vertragsschluss – **ex-ante** - durch

Vereinbarung einer geeigneten **Governance Struktur** (eines geeigneten **Überwachungs- und Durchsetzungssystems**) gegen den eventuellen ex-post Opportunismus der Gegenseite schützen werden (Beispiel: vertikale Integration = „**union**“^{iv}). Das ist eine wesentliche, durch zahlreiche empirische Untersuchungen gestützte Aussage der **Transaktionskosten-Ökonomik** (TKÖ) von Oliver Williamson.

Die TKÖ hat viele Anwendungsmöglichkeiten, nicht nur auf dem Gebiete der Industrieökonomik, sondern auch – beispielsweise – auf Fragen des internationalen Rechts: die Regelung einseitiger oder gegenseitiger Übertragungen von Hoheitsrechten = „internationale politische Transaktionen“.

4. Internationale politische Transaktionen

Internationale politische Transaktionen sind den Transaktionen im „Naturzustand“ der alten Klassiker nicht unähnlich. So gibt es keine übergeordnete Autorität, die die **internationalen Verträge** garantiert. Damit sie halten, müssen internationale Verträge **selbstdurchsetzend sein** – beispielsweise durch Reputation, Reziprozität oder Retaliation (vgl. Guzman 2008, 33 ff., auch Trachtman 2008). Eine andere Form der Selbstdurchsetzung ist die von Keohane (1984), einem Politikwissenschaftler, beschriebene **Hegemonialen Kooperation**. (Nach Auffassung des britischen *Economist* mit Deutschland als Hegemon, cf. *Economist* June 15th 2013, p. 11).

Erschwert wird die Durchsetzung internationaler Verträge dann, wenn es wegen mangelnder Voraussicht um **unvollständige Verträge** handelt. Die Anpassung an **unvorhergesehene Ereignisse** verlangt unter Umständen, alte Vereinbarungen zu brechen, sie zu erweitern oder aufzuweichen -- wie z.B. der **Bruch der „No-Bailout-Klausel“** des der **Europäischen Währungsunion** zugrundeliegenden Vertrags durch Präsident Draghi oder die **mehrfachen Verletzungen der Maastricht Kriterien für Haushaltsstabilität** des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Das erschwert die demokratische Abstimmung über internationale Verträge (die Wähler hielten im Zweifel „Maastricht“ für in Stein gemeißelt). Es erschwert auch die Recht-

sprechung.

Das Grundproblem der Europäischen Währungsunion besteht darin, dass sie nur **die Konsistenz der nationalen Geldpolitiken** gewährleistet, nicht die der **nationalen Haushaltspolitiken**. Milton Friedman (1953, 199) hat auf das Problem hingewiesen und das später der EWU zugrundeliegende Vertragsproblem so formuliert:

Warum sollte sich ein Mitglied einer Union stabiler Wechselkurse (wie der EWU) vertragsgemäß verhalten, wenn andere jederzeit von der Möglichkeit Gebrauch machen können, ihre internen Probleme auf die anderen Vertragsmitglieder abzuwälzen?

In der Sprache der Transaktionskosten-Ökonomik heißt das: Es besteht für Vertragsparteien der Anreiz zu ex-post opportunistischem Verhalten. Eine schnelle Lösung dieses Problems ist nicht in Sicht. Solange sich die EWU nicht zu einer selbsttragenden Institution entwickelt hat, sind fortlaufende, international vereinbarte Interventionen zur Rettung des Euro unvermeidbar.

5. Schluss

Der neoinstitutionelle Denkstil besteht in weit mehr als nur in der analytischen Verarbeitung des Problems der Kosten der Marktbenutzung – allgemein: der Transaktionskosten. Er enthält zugleich Ansätze zur analytischen Verarbeitung des Problems der Ungewissheit der Zukunft – des Problems sich an neue, unerwartete Gegebenheiten wirtschaftlich („effizient“) anzupassen. Das institutionelle Effizienzproblem wird nicht durch bedingte Optimierung einer Zielfunktion gelöst, sondern durch Wahl eines **anpassungsfähigen Organisationsmusters**. Die Ungewissheit der Zukunft wird ausgeglichen durch – wie sich Hume (2004, 480) ausdrückt – die **Vergesellschaftung des Menschen** auf Grundlage bestimmter Verhaltensgrundsätze – von Sitte und Recht – verstanden als Teile einer **sich selbst tragenden sozialen Ordnung**. Die Anpassung an neue Lagen ist im übrigen ein Prozess von „**trial and error**“. Kluge Unternehmer und kluge Politiker werden deshalb auf Popper hören und sich hüten,

„...Reformen von solcher Tragweite und Komplexität zu unternehmen, dass es ihnen unmöglich wird, Ursachen und Wirkungen zu entwirren und zu wissen, was sie eigentlich tun.“

Fussnoten

ⁱ **Dagegen Soros (2010)**: Can economic phenomena be predicted by universally valid laws? I contend that they cannot be, because the phenomena studied by economics have a fundamentally different structure from natural phenomena: The difference lies in the role of thinking. Economic phenomena have thinking participants, natural phenomena do not. The thinking of the participants introduces an element of uncertainty into the course of events that is absent in natural phenomena. The uncertainty arises because the participants' thinking does not accurately present reality.

Dazu stärker Popper nach Lawson (2010): "In the non-laboratory world, with the exception of our planetary system, no strictly deterministic laws can be found" (Popper 1990, 24 --- Popper, *A World of Propensities*, Bristol:

ⁱⁱ In gleicher Weise wirkt das Konkursrecht: „The law in effect requires creditors to assume the risks of the debtor, it does not leave him free to negotiate a risk-free investment, and it provides for an inalienable limitation of risks to the debtor. The law then steps in and forces a risk shifting not created in the market place.“ (Arrow 1970, pp. 139-140).

ⁱⁱⁱ *Riccaut de la Marliniere* in Lessings „Minna von Barnhelm“.

^{iv} Als ein Arrangement, das versucht Interessenunterschiede durch Förderung einer Interessengemeinschaft „a spirit of identification of fellow-feeling between the parties“ (Kronman, 1985, 21) zu erzeugen.

(Das Literaturverzeichnis reiche ich auf Wunsch nach).